



**Gemeinde Kirchheim am Ries**

**Bebauungsplan mit  
integriertem Grünordnungsplan  
„Ortsmitte in Kirchheim“**

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE  
PRÜFUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 11.08.2025

Projekt: KH2501 / 766490

Bearbeiter/in: PE/FR

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung .....</b>	<b>3</b>
1.1. Vorbemerkungen.....	3
1.2. Bestandssituation .....	3
1.3. Planungsrelevante Artengruppen .....	5
1.4. Weiterer Untersuchungsbedarf.....	6
<b>2. Sonderuntersuchungen .....</b>	<b>6</b>
2.1. Fledermäuse .....	6
2.2. Vögel .....	8
<b>3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>12</b>
3.1. Projektwirkungen .....	12
3.2. Betroffenheit der Arten .....	12
3.3. Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
3.4. Fazit .....	15
3.5. Erforderliche Maßnahmen .....	15
3.6. Empfehlungen .....	16
<b>4. Literatur .....</b>	<b>18</b>

## Anlagen

Anlage 1:	Bestand Fledermäuse	1: 1.000
Anlage 2:	Bestand Vögel	1: 1.000

## 1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

### 1.1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Kirchheim am Ries beabsichtigt, das ehemalige Gelände im Bereich des Bretzgeareals städtebaulich neu zu ordnen und hat daher den Bebauungsplanentwurf „Ortsmitte Kirchheim“ mit rd. 1,3 ha aufgestellt.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 BNatSchG grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Zur Bewältigung des besonderen Artenschutzes wurde in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.



Abb. 1: Bebauungsplanentwurf „Ortsmitte Kirchheim“, Vorabzug 06.06.2025  
stadtländingenieure GmbH

### 1.2. Bestandssituation

## Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 27.02.2025 mittels einer Übersichtsbegehung des Geltungsbereichs erfasst.



Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „Ortsmitte Kirchheim“ und enger Untersuchungsraum (rot) mit alter Scheune (Nr. 1) und Luftbild (LUBW, Luftbildflug August 2022)

## Bestandsbeschreibung

Der Vorhabenbereich befindet sich in der Ortsmitte von Kirchheim am Ries und ist von Siedlungsstrukturen wie Verkehrswegen und Gebäuden umgeben. Der Untersuchungsraum setzt sich sowohl aus leerstehenden als auch bewohnten Gebäuden mit Vorgärten und einer Vielzahl an Gehölzen (Einzelbäume, Sträucher, Hecke) zusammen. Zentral befindet sich eine große Fläche mit wassergebundener Deckschicht inklusive aufkommender Ruderalvegetation.

Die Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs setzen sich größtenteils aus Walnussbäumen mittleren Alters zusammen. Vereinzelt sind Birnen-, Zwetschgen- und Kirschbäume ebenfalls mittleren Alters zu finden. An den Bäumen konnten kleinere Baumhöhlen festgestellt werden, welche von kulturfolgenden Höhlenbrütern (u.a. Kohlmeise, Star) und baumbewohnenden Fledermäusen (u.a. Wasserfledermaus) beansprucht werden könnten. Weitere Hinweise auf eine artenschutzrechtliche Relevanz konnte an den Einzelbäumen im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden. Die Heckenstrukturen und freistehenden Sträucher bieten einer Vielzahl an Tieren Versteckmöglichkeiten und eine Nahrungsgrundlage. Außerdem erfüllen sie sicherlich auch eine Brutfunktion für störungstolerante Freibrüter (u.a. Amsel, Mönchsgrasmücke).

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) wird aufgrund des zu geringen Baumalters (keine Altbäume) und dem typischen Verbreitungsgebiet der Arten als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Seltene Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind im Vorhabenbereich nicht zu finden und ein Auftreten ist im Verlauf der kommenden Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Bedingt durch den winterlichen Begehungszeitpunkt waren diese auch nicht zu erwarten. Allerdings schließt die Siedlungslage und der hohe Prädationsdruck (Sichtung von drei Katzen) ein Zauneidechsenvorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus. Vorkommen weiterer relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter) mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen werden ebenso ausgeschlossen.

Einflugmöglichkeiten für größere Vögel (z.B. Schleiereule) bietet einzig die große Scheune (siehe Abb. 2, Nr. 1). Alle übrigen Gebäude sind für nischenbrütende Vögel (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) zugänglich. An den Gebäudefassaden wurden keine Schwalbennester sowie Hinweise auf regelmäßig einfliegende Fledermäuse oder Vögel gefunden. Dahingegen bietet die Scheune einige Spalten im Mauerwerk und somit eine Vielzahl an Nischenplätze für nischenbrütende Vogelarten (u.a. Hausrotschwanz, Haussperling). Der gesamte Gebäudebestand stellt ein gewisses Quartierpotenzial für siedlungsbewohnende Fledermäuse dar (v.a. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus).

Die Siedlungslage schließt ein Vorkommen von Haselmäusen für den Standort aus.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten (u.a. Fische, Libellen, Amphibien, Biber) dienen könnten, sind im Geltungsbereich und nahem Umfeld nicht vorhanden. Eine Betroffenheit für an gewässergebundene Arten kann somit ausgeschlossen werden.

#### Näheres Umfeld

Nord: Siedlungsbereich, Äcker, Wiesen, Brühlgraben

Süd: Siedlungsbereich, Äcker, Wiesen, Sportplatz, Brühlgraben

Ost: Siedlungsbereich, Äcker, Wiesen, Brühlgraben

West: Siedlungsbereich, Streuobst, Wiesen

### **1.3. Planungsrelevante Artengruppen**

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der national streng geschützten Arten ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

#### **1.4. Weiterer Untersuchungsbedarf**

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für Fledermäuse und Vögel zusätzliche Untersuchungen 2025 erforderlich. Im Rahmen der Erhebungen wurde auch auf Hinweise bereits ausgeschlossenen Arten (z.B. Tagfalter) geachtet.

## **2. SONDERUNTERSUCHUNGEN**

### **2.1. Fledermäuse**

#### Methodik

Am Abend des 01.07.2025 erfolgte für den Geltungsbereich bei sommerlicher Witterung von ca. 21.15 Uhr bis ca. 23.30 Uhr eine Begehung mit einem Ultraschall-detektor (Batlogger M). Dabei richtet sich das Augenmerk während der Ausflugszeit auf den Baum- und Gebäudebestand.

Unterstützend wurde am selben Abend bis zum 07.07.2025 zwei stationäre Ultraschallrekorder (Batlogger A+) aufgestellt (siehe Anlag 1). Die Lautauswertung wurde mit der Analysesoftware BatExplorer anhand der Vermessung von Frequenzspektren sowie durch Spektro-, und Oszillogramme durchgeführt.

Je nach Qualität und Länge der aufgenommenen Rufsequenzen ist über charakteristische Rufmerkmale eine Bestimmung auf Artniveau möglich. Die Ähnlichkeit mancher Ruftypen erschweren die genaue Artbestimmung. Daher wird beispielsweise keine Unterscheidung von großer und kleiner Bartfledermaus sowie zwischen Weißrand- und Raufhautfledermaus vorgenommen.

#### Ergebnisse und Interpretation

Während der abendlichen Transektbegehung konnten drei Arten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler) sicher nachgewiesen werden. Das Artenspektrum wurde durch die Dauererfassung um fünf weitere Arten ergänzt (Wasser-, Breitflügel-, Fransen-, Mückenfledermaus, Großes Mausohr). Eine Unterscheidung zwischen Raufhaut- u. Weißrandfledermaus erfolgte aufgrund der eingangs erläuterten Rufähnlichkeit nicht. Es wird aber eher von der häufigeren Raufhautfledermaus ausgegangen. Die Ergebnisse der beiden Horchboxenstandorte unterschieden sich nur marginal voneinander. Dies dürfte mit den geringen Abständen zwischen den beiden Horchboxstandorten zusammenhängen.

Die erfasste hohe Artenanzahl und das -spektrum entspricht voll den Erwartungen an den Standort (hohes Jagd- und Quartierpotenzial durch alten Gebäudebestand mit ausgedehnten Streuobstwiesen in der näheren Umgebung).

Wie üblich war die Zwergfledermaus in beiden Untersuchungsmethoden omnipräsent. Bei ihr handelt es sich um eine kleine kulturfolgende und anpassungsfähige Art die in fast jeder Siedlung anzutreffen ist. Sie wird in der Roten Liste Baden-Württembergs (2003) als gefährdet geführt wird. Auf Grundlage des nationalen Berichts des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2019) wird die Art mittlerweile mit landesweit günstigem Erhaltungszustand eingestuft. Wochenstuben werden fast

ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rollladenkästen bezogen. Die Jagdhabitats liegen in einer Quartierentfernung von ca. 1-2 km.

Von der Zwergfledermaus wurden ein paar wenige Sozialrufe registriert. Dies lässt auf ein naheliegendes Quartier schließen. Das Aktivitätsniveau war an allen Erfassungsnächten in etwa konstant hoch. Zur Ausflugszeit am 01.07. um ca. 21.50 Uhr flogen die ersten Tiere von Westen in das Gelände ein und bejagten die Walnussbäume. Weitere Zwergfledermäuse zogen von Süden hinzu, so dass um ca. 22.00 Uhr das Plangebiet von mindestens fünf Individuen gleichzeitig bejagt wurde. Durch den kurzfristig sehr hohen Andrang auf die Fläche und der eingeschränkten Einsicht auf die Gebäude kann eine Wochenstube für die Art im Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler wurde an der Detektorbegehung, wie auch über die Dauererfassung in schlechter Qualität und meist in kurzen Sequenzen im offenen Flugraum registriert.

Auf den Horchboxen wurde regelmäßig aber mit deutlich weniger Kontakten das baumhöhlenbewohnende Braune Langohr und die beiden siedlungsbewohnenden Arten, Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr aufgenommen. Quartierhinweise ließen sich bei diesen Arten nicht feststellen. Das im Innern der Siedlung regelmäßig jagende Braune Langohr, als Charakterart von Streuobstwiesen, ist dabei besonders wertgebend und spricht für die umgebende Kulisse.

Die übrigen Arten (Rauhaut-, Weißbrand-, Fransen-, und Mückenfledermaus) traten an nur jeweils zwei Nächten mit nur wenigen Rufen in Erscheinung.

Tab. 1: Bestand Fledermäuse

Fledermausarten Bestand		Kürzel	RL D	RL BW	FFH-RL	BNat SchG	Vorkommen in BW
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Eser	3	2	IV	§§	häufig
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Mdau	*	3	IV	§§	häufig
Großes Mausohr	Myotis myotis	Mmyo	*	2	II, IV	§§	häufig
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Mnat	*	2	IV	§§	häufig
Große Abendsegler	Nyctalus noctula	Noc	V	i	IV	§§	häufig
Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	Pkuh	*	D	IV	§§	seltener
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Pnat	*	i	IV	§§	häufig
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Ppip	*	3	IV	§§	häufig
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Ppyg	*	G	IV	§§	mäßig
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Paur	3	3	IV	§§	häufig
<b>FFH-Richtlinie</b>							
er- u. Pflanzenarten v. gem. Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen							
IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse							
<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>							
§ = besonders geschützte Art							
§§ = streng geschützte Art							
<b>Rote Liste</b>							
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Braun & Deterlen 2003)							
RL D, Rote Liste für Deutschland (Meinig et al. 2020)							
1 = vom Aussterben bedroht							
2 = stark gefährdet							
3 = gefährdet							
V = Vorwarnliste							
i = gefährdete wandernde Art							
OE = ohne Einstufung							
* = nicht gefährdet /geführt							
D = Daten defizitär							
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion							
G = Gefährdung anzunehmen							

## 2.2. Vögel

### Methodik

Zur vollständigen Erfassung des Brutvogelinventars wurden insgesamt sechs Begehungen in der Brutvogelperiode 2025 durchgeführt (10.03., 20.03., 15.04., 09.05., 12.06., 01.07.). Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Methodenstandards für Revierkartierungen nach SÜDBECK (2005)\*. Zusätzlich erfolgte am 10.03. eine Gebäudebesichtigung der Scheune. Dabei wurde mithilfe von künstlichem Licht (Taschenlampe) und einer Endoskopkamera die Räume, Spalten und Schlitze auf Spuren von Vögeln überprüft.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Gesang, Fütterungsflüge, Nestbau, Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte dargestellt (siehe Anlage 2). Alle erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt. Zusätzlich wurden während der Brutvogelkartierungen auch Hinweise zu in der Relevanzuntersuchung ausgeschiedenen Arten gesammelt.

\*Südbeck, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 27 Arten erfasst. Für 12 Arten konnte mindestens ein Brutrevierzentrum abgegrenzt und für 7 weitere lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Von vielen Vogelarten wurde der Geltungsbereich und das Nahe Umfeld zur Nahrungssuche aufgesucht oder nur überflogen.

Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a. Amsel, Grünfink), Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Star) und Nischenbrüter (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz) zu finden. Brutreviere der Nischenbrüter konnten ausschließlich an den bestehenden Gebäuden abgegrenzt werden, hier ist das Mauerwerk der Scheune (siehe Abb. 2 Nr. 1) zu erwähnen. Neben einer Vielzahl an Haussperlingen (siehe Abb. 3), beansprucht auch ein Blaumeisenpaar die breiten und tiefen Risse als Fortpflanzungsstätte. Im gesamten Quartier ist hier das zahlreiche Auftreten des Haussperlings zu erwähnen. Dies lässt sich auf die gute Versorgung von Brutplätzen und Nahrung durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zurückführen. Auffällig ist das Fehlen von z.B. Bachstelzen als auch Buchfinken, welche ebenfalls gerne die Siedlung aufsuchen.

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs weisen wenige kleine Baumhöhlen auf, dies wird durch die geringe Anzahl an aufgenommenen Höhlenbrüter bestätigt. Auch das nahe Umfeld scheint nur bedingt Baumhöhlen zur Verfügung zu stellen.

Während der Gebäudebesichtigung konnte eine Vielzahl an Spuren von Katzen und Mardern, aber kaum Spuren von Vögeln (u.a. Vogelkot, Federn) im Gebäude wahrgenommen werden. Ein Meideverhalten der Avifauna aufgrund der Nutzung durch ihre natürlichen Fressfeinde liegt nahe. Zudem wird ein Großteil der

Scheune als Lagerfläche genutzt und in unregelmäßigen Abständen betreten. Die Scheune ist gut anfliegbar und aufgrund kleiner bis größerer Einfluglöcher für ein breites Artenspektrum geeignet. Während der Freilandhebungen konnten nur gelegentlich Hausrotschwänze und Haussperlinge beim ein- und ausfliegen beobachtet werden. Diese nutzten die Scheune zur Nahrungssuche auf und verließen die Scheune mit vollem Schnabel in Richtung ihrer Jungtiere. Aufgrund der nur gelegentlichen Beobachtungen kann der Scheune nur eine bedingte Rolle als Nahrungshabitat zugesprochen werden. Größere gebäudebewohnenden Vögel konnten im Gebäude oder beim ein- bzw. ausfliegen während allen Begehungstermine nicht gesichtet werden. An den übrigen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine großen Einfluglöcher festgestellt werden. Im Gegensatz zu den übrigen Gebäuden wurde der Dachgiebel der Scheune sehr gerne von vielen Vogelarten als Ansitzwarte oder kurzer Rastplatz angefliegen.

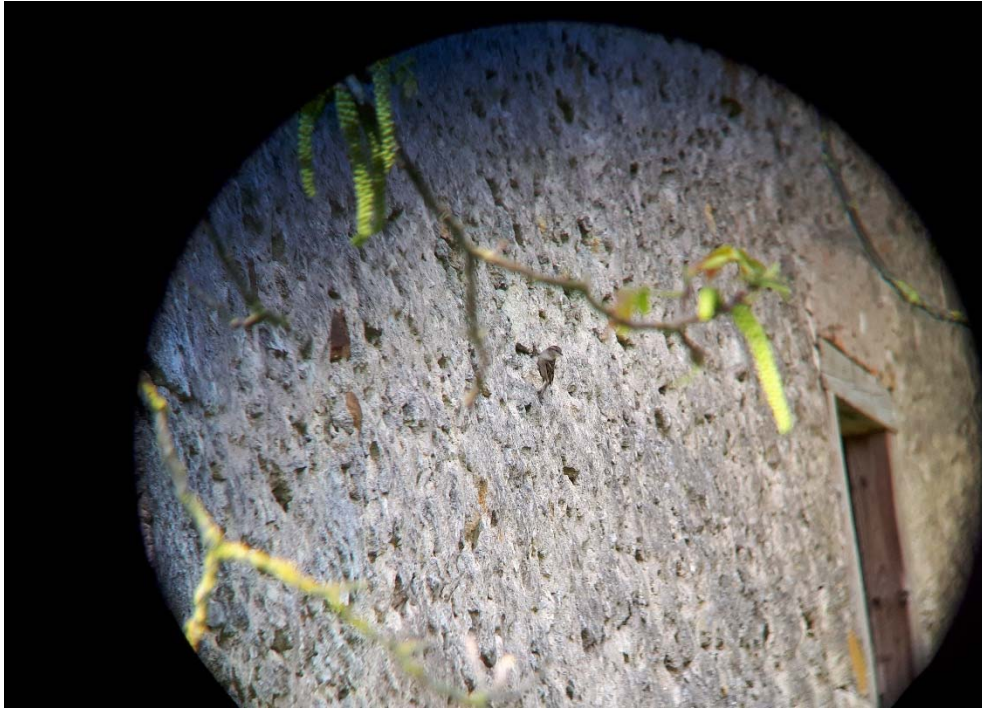
Trotz der unterschiedlichen Gehölzstrukturen (u.a. Einzelbaum, Sträucher) konnten nur wenige Brutreviere von Freibrütern im Geltungsbereich festgestellt werden. Möglicherweise ist dies auch auf die vielen beobachteten Katzen zurückzuführen. Am 12.06.2025 konnten neben Alttieren auch 4 junge Katzen beim Spielen im Geltungsbereich beobachtet werden.

Im Zentrum des Vorhabenbereichs wurde im Frühjahr eine Saatgutmischung ausgebracht und mit dem Fortschreiten der Vegetation von Einzeltieren (u.a. Rotkehlchen) bis hin zu kleinen Trupps (u.a. Star) zur Nahrungssuche aufgesucht. Greifvögel konnten wie gewohnt auf Beutezug beobachtet werden.

Die rd. 50 m westlich des Geltungsbereichs stehende Kirche inklusive Kirchturm wird von einem großen Trupp Dohlen als Brutrevierzentrum beansprucht. Verteidigungsflüge gegenüber des Turmfalkenpärchens, welches wenige Meter östlich im Stallgebäude brütet, konnten regelmäßig registriert werden. Aufgrund der regelmäßigen Fütterungsflüge an die Nordseite des Stallgebäudes, kann von einer erfolgreichen Turmfalkenbrut ausgegangen werden.

Grundsätzlich spiegeln die Ergebnisse zu den Freilandhebungen ein zu erwartendes Artenspektrum für die Siedlungslage dar. Aufgrund der Siedlungsrandlage konnten auch Arten wie der Grünspecht im Geltungsbereich gesichtet werden.

Mit Grauschnäpper, Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke konnten aufgrund stetigem Bestandsrückgangs aufgeführte Arten der Vorwarnliste aus der Roten Liste BW (2019) gelegentlich bis regelmäßig im Geltungsbereich aufgenommen werden.



*Abb. 3: Mauerwerk der Scheune mit Haussperling*

Gemeinde Kirchheim am Ries  
Bebauungsplan „Ortsmitte in Kirchheim“  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 1: Artenliste Vögel

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNat SchG	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B / BV	-	-	§	Brutreviere im Strauchbestand innerhalb des GB und östlich des GB ein Brutverdacht
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	-	-	§	ein Brutrevier im Mauerwerk der Scheune und ein weiteres in einer Baumhöhle eines Zwetschenbaums
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	D	B	-	-	§	einige Brutreviere im Kirchturm westlich des GB
Elster <i>Pica pica</i>	E	B	-	-	§	ein Brutrevier in einer Kastanie
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ei	N	-	-	§	gelegentlicher Nahrungsgast
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	Gf	N	-	-	§	gelegentlicher Nahrungsgast
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Gg	B	-	-	§	Brutrevier in einer Hecke nördlich an den GB angrenzend
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Gi	BV / N	-	-	§	ein Brutverdacht im nördlichen Bereich des GB, regelmäßiger Nahrungsgast
Graugans <i>Anser anser</i>	Gra	D / N	-	-	§	regelmäßiger Nahrungsgast und Durchzügler
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	Gs	BV	-	V	§	ein Brutverdacht östlich des GB
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Gü	N	-	-	§§	häufiger Nahrungsgast
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	He	BV	-	-	§	ein Brutverdacht in den Sträuchern im westlichen Bereich des GB
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B	-	-	§	Brutreviere in Siedlungsstrukturen verstreut
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B / N	-	V	§	Brutreviere in Siedlungsstrukturen verstreut, viele Brutreviere in den Schlitzen des Scheunenmauerwerks, regelmäßiger Nahrungsgast in Trupps
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	BV / N	-	-	§	ein Brutverdacht im südlichen Bereich des GB in der Gartenhütte, regelmäßig in Vorgärten auf Nahrungssuche
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	M	B / N	3	V	§	brüten unter anderem in den Stallungen westlich des GB, regelmäßig in Trupps auf Nahrungssuche
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	gelegentlich auf Beutezug
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Md	N	-	-	§	selten Paarweise auf Nahrungssuche innerhalb des GB
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	Brutreviere in den Strauchstrukturen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	-	-	§	Brutrevier im südlichen Bereich
Rostgans <i>Tadoma ferruginea</i>	Rg	D / N	-	-	§	regelmäßig auf Durchzug und rastend auf der Scheune innerhalb des GB
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	D	-	-	§	gelegentlich auf Durchzug
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Rm	N	-	-	§§	gelegentlich auf Beutezug
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	BV	-	-	§	Brutverdacht innerhalb des GB und südlich des GB in zwei Alten Walnussbäumen, regelmäßig auf Nahrungssuche
Star <i>Strunus vulgaris</i>	S	B / N	-	-	§	Brutrevier in einer Baumhöhle Zentral im GB, regelmäßig in Trupps auf Nahrungssuche
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B / BV	-	-	§	Brutrevier im nördlichen Bereich des GB, zwei Brutverdachtsmomente randlich des GB, häufig paarweise auf Nahrungssuche
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	B	-	V	§§	Brutrevier im Landwirtschaftsgebäude westlich des GB, regelmäßig auf Beutezug
<b>Status</b>						
B = Brutvogel / Brutrevierzentrum, Bv = Brutrevierzentrumsverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler						
<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>					<b>Sonstiges</b>	
§ = besonders geschützte Art					GB = Geltungsbereich	
§§ = streng geschützte Art						
<b>Rote Liste</b>						
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)						
RL D, Rote Liste für Deutschland (Ryslawy et al. 2020)						
1 = vom Aussterben bedroht			3 = gefährdet		R=Restriktionen	
2 = stark gefährdet			V = Vorwarnliste			

### **3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

#### **3.1. Projektwirkungen**

Nachfolgend werden die absehbaren Projektwirkungen mit möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand werden mit Ausnahme eines Baumes im Südosten des Geltungsbereiches alle vorhandenen Lebensraumstrukturen entfernt und durch eine erschlossene Wohnbebauung mit Vorgärten ersetzt.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Anteil künftiger Glasflächen in den Wohngebäuden gegenüber der Bestandsbebauung erhöhen wird.

##### Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize (Licht u. Bewegung) und Erschütterungen durch schwere Baugeräte (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Es wird angenommen, dass nächtliche Bauarbeiten mit Beleuchtung nicht ausgeführt werden.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der Siedlungslage und deren Vorbelastung (Lärm, Staub, Schadstoffe, Gerüche, optische Reize) ist mit der geplanten Nachverdichtung keine erhebliche Zunahme von Emissionen zu erwarten.

#### **3.2. Betroffenheit der Arten**

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Taxa der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

##### **Fledermäuse**

###### Quartiere

Im Rahmen der Freilandbeobachtungen wurden zwar keine konkreten Hinweise auf eine Wochenstube im Gebäudebestand nachgewiesen, allerdings deuten Verdachtsmomente (hohe Aktivität, hohes Quartierpotenzial, Sozialrufe) auf eine Wochenstube der Zwergfledermaus im Gebäudebestand hin. Arteigene und häufige Quartierwechsel während der Wochenstubenzeit und die hohe Anpassungsfähigkeit bei der Quartierannahme erhöhen zudem die Wahrscheinlichkeit von Sommerquartieren im Gebäudebestand. Der damit drohende Quartierverlust löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Quartiere im Baumbestand werden hingegen ausgeschlossen.

###### Jagdhabitats und Leitstrukturen

Das Plangebiet dient, mit Ausnahme des Großen Abendseglers, den nachgewiesenen Fledermausarten als Jagdhabitat.

Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst noch keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den umliegenden Streuobstgebieten siedlungsnahe und weitere ausgedehnte Jagdhabitats vorliegen, die als Ersatz dienen könnten.

Besondere Leitstrukturen liegen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet nicht vor.

#### Direkte Individuenverluste

Durch den Gebäudeabriss können eventuell schlafende Fledermäuse in den angenommenen Sommerquartieren erheblich gestört oder gar geschädigt werden. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist diesbezüglich erforderlich.

### **Vögel**

#### Nist- und Brutstätten

Mit dem Vorhaben ist der direkte Verlust durch Flächeninanspruchnahme von Brutrevieren der Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Star), der Freibrüter (u.a. Amsel, Rotkehlchen) als auch Nischenbrüter (u.a. Hausrotschwanz, Haussperling) verbunden. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

#### Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld in Form von Vorgärten, Landwirtschaftsbetrieben und Streuobstbeständen dürften für keine der genannten Vogelgilden erhebliche Beeinträchtigungen bestehen. Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Rodung und den Gebäudeabriss könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies erfordert eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Gebäude mit großen Glasflächen, insbesondere mit Über-Eck-Verglasungen in der Nähe von brutvogelreichen Lebensräumen können zu einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos der ansässigen Vögel durch Kollision mit den Glasscheiben führen. Dies löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

### **3.3. Prüfung der Verbotstatbestände**

#### **Fledermäuse**

##### Tötungsverbot

Bei allen in den Sommerquartieren zu erwartenden Fledermausarten, kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, wenn mit dem Gebäudeabriss in Abwesenheit der Fledermäuse außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) von Anfang November bis Ende Januar begonnen wird.

Dieser sichere Abrisskorridor kann durch ein Alternativkonzept einer ökologischen Baubegleitung (z.B. durch Abhängen der Gebäude mit einem Netz) verlängert werden.

#### Schädigungsverbot

Der FFH-Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird von der LUBW für Baden-Württemberg auf Grundlage des nationalen Berichts des Bundesamts für Naturschutz von 2019 als günstig eingestuft.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den angenommenen Sommerquartieren (Tagesverstecken, Wochenstuben) im Gebäudebestand ausgeschlossen werden, da aufgrund des umgebenden Quartierpotenzials in den Gebäuden der Siedlung, die ökologische Funktion der potenziell zerstörten Quartiere in räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

#### Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Bebauung ist keine erhebliche Zunahme anthropogener Störquellen (Licht, Bewegung, Schall) zu erwarten. Die zusätzlich einhergehenden Störungen sind in diesem geringen Ausmaß als nicht erheblich für alle potenziell im nahen Umfeld vorkommende Fledermäuse einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### **Vögel**

#### Tötungsverbot

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie einer erheblichen Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzfällung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags an Gebäudeglasscheiben durch Kollision, muss auf große Glasflächen (ab 2 m<sup>2</sup>), gläserne Brüstungen und Verbindungsgänge sowie Über-Eck-Verglasungen verzichtet werden. Sofern nicht möglich müssen die Glasscheiben dem Stand der Technik entsprechend für Vögel als Hindernis wahrnehmbar gestaltet werden (siehe Kapitel 3.5).

#### Schädigungsverbot

Der Brutraumverlust der ansässigen Nischen- und Höhlenbrüterpopulation (u.a. Blaumeise, Haussperling, Star) wird als zu hoch eingeschätzt um einen Befreiungsfall nach § 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG zu legitimieren.

Zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung durch die Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten, müssen 15 Nistkästen aus Holzbeton in unterschiedlicher Ausprägung (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) dem Eingriff vorgezogen, im nahen Umfeld an Gehölzen und Gebäuden fachgerecht ausgerichtet und befestigt werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) wird durch die ausgleichende Wirkung der beschriebenen Maßnahme vermieden.

#### Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung im Sinne einer Nachverdichtung im Siedlungsbereich ist mit einer vernachlässigbaren Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das störungstolerante Brutvogelspektrum als unerheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potenziell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

### **3.4. Fazit**

**Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.**

### **3.5. Erforderliche Maßnahmen**

#### Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gebäudeabriss“

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen, müssen der Gebäudeabriss außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Der Winterschlaf von Fledermäusen von Anfang November bis Ende Januar stellt dabei einen engeren Korridor da als die brutfreie Zeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Dieser sichere Abrisskorridor kann durch ein Alternativkonzept einer ökologischen Baubegleitung (z.B. durch Abhängen der Gebäude mit einem Netz) verlängert werden.

#### Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gehölzentfernung“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, sind die erforderlichen Schnitt- und Fällarbeiten zur Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

#### Vermeidungsmaßnahme „Vogelschlag“

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlags an Gebäudeglasscheiben durch Kollision, muss auf große Glasflächen (ab 2 m<sup>2</sup>), gläserne Brüstungen und Über-Eck-Verglasungen verzichtet werden. Alternativ können die Glasscheiben dem Stand der Technik (RÖSSLER 2022\*) entsprechend für Vögel als Hin-

dernis wahrnehmbar gestaltet werden (z.B. Glasentspiegelungen, Folien/Markierungen, geripptes Glas, Mikadobeschichtetes Vogelschutzglas\*). Das Anbringen von Vogelsilhouetten ist nicht zielführend und somit nicht zulässig.

Vorgaben für Markierungen:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm Raster

Die Integration der flächigen Markierungen ist u.a. mit Schriftzügen u. Symbolen zu Werbezwecken möglich.

\*RÖSSLER M., et al (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht

\*RÖSSLER M., DOPPLER, (5.Auflage, 2022): Vogelanprall an Glasflächen

#### CEF-Maßnahme Vögel „Nistkästen“

Als Ausgleich für die Zerstörung von Brutstätten, müssen 15 Nistkästen aus Holz-beton in unterschiedlicher Ausprägung (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) vor Beginn der Vogelbrutsaison, an den verblieben Gehölzbeständen fachgerecht ausgerichtet und befestigt werden. Aufgrund der Betroffenheit der Haussperlingspopulation müssen von den 15 Nistkästen mindestens 9 für Haussperlinge geeignet sein.

Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (min. alle 2 Jahre) in den Herbstmonaten mit Instandsetzungsarbeiten sichergestellt werden. Im Zuge der Betreuung sollte auch ein Monitoring über die Annahme der Nistkästen durch die lokale Avifauna durchgeführt werden.

### **3.6. Empfehlungen**

Zusätzliche Maßnahmen die artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich sind, jedoch zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können.

#### Aufwertungsmaßnahme „Fledermausquartiere“

Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse kann die Befestigung von fünf Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugspalt im nahen Umfeld oder an den künftigen Gebäuden zusätzlich empfohlen werden.

Beim Bau bzw. bereits der Planung von Wohn- und Bürogebäuden wäre auch die Installation eines handelsüblichen frostsicheren und damit ganzjährig bewohnbaren Fledermausquartiers in dunkle Bereiche der Gebäudefassade sehr zu begrüßen.

#### Aufwertungsmaßnahme „Totholzpyramide“

Da mit Umsetzung des Vorhabens einige Bäume dauerhaft weichen müssen, bietet es sich an, mit den Stämmen der gefällten Gehölze Totholzpyramiden innerhalb des Geltungsbereichs oder nahen Umfeld zu errichten.

#### Aufwertungsmaßnahme „Faunafreundliche Infrastruktur“

Zur Reduzierung des allgemein erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern im besiedelten Raum sind Sicherungseinrichtungen an Lichtschächten (engmaschige Gitternetze), Entwässerungseinrichtungen (u.a. Ausstiegshilfen) und Straßen (u.a. abgesenkte Bordsteine) zu empfehlen.

#### Aufwertungsmaßnahme „Insektenfreundliche Bepflanzung“

Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Schwunds an Insekten, kann die Ansaat einer artenreichen und standortgerechten Blütmischung innerhalb des Gewerbegebietes auf Verkehrsflächen empfohlen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch das Aufstellen von sogenannten „Insektenhotels“ am Standort zu begrüßen.

#### Empfehlungen für nachtaktive Insekten, Vögel und Fledermäuse

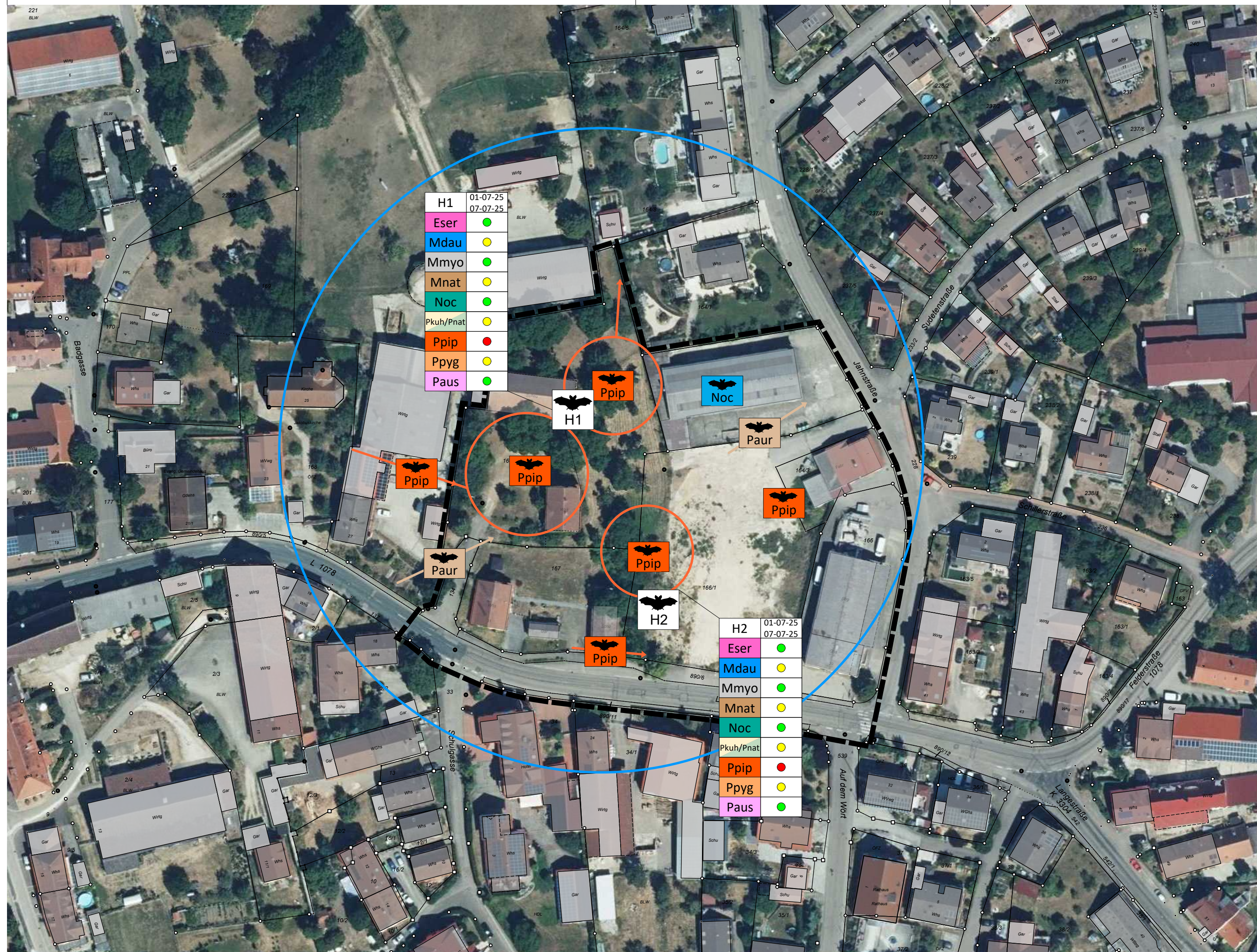
Zur Schonung nachtaktiver Insekten, Vögel und Fledermäuse ist auf eine naturverträgliche Außenbeleuchtung der Gebäude und Gärten Wert zu legen:

- Verwendung von insektenfreundlichen und abstrahlungsarmen Leuchtmitteln (z.B. LED warmweiß oder Natriumniederdruckdampflampen)
- Lichtkegel nach unten richten, Lichtpunkthöhe niedrig wählen
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten

Zur Reduzierung der nächtlichen Lichtverschmutzung bzw. der vom Gewerbegebiet ausgehenden Lichtglocke muss die Beleuchtung der Gewerbeflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Zur erforderlichen Reduzierung von Streulicht sind sogenannte Full-Cut-Off-Leuchten (nach unten ausgerichtetem Lichtkegel) mit geschlossenen Lampengehäusen und einer Gehäusetemperatur unter 60°C (Insektenschutz) zwingend zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe ist durch die Verwendung von niedrigen Laternenmasten gering zu halten. Im Weiteren sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiß, max. 3.000 K, LED, Natriumdruckdampflampen) zu verwenden.

#### 4. LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010: „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: “Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna”. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung, ed., Kiel, Bonn.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C.: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W. (5.Auflage, 2022): Vogelanprall an Glasflächen
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell“, 792 S.



### ZEICHENERKLÄRUNG

#### Bestand Fledermäuse

Abk.	Deutscher Name	Rote Liste BW	FFH-Erhaltungszustand BW 2019
Eser	Breitflügel-Fledermaus	2	●
Mdau	Wasserfledermaus	3	●
Mmyo	Großes Mausohr	2	●
Mnat	Fransenfledermaus	2	●
Noc	Großer Abendsegler	i	●
Pkuh	Weißrandfledermaus	D	●
Pnat	Rauhautfledermaus	i	●
Ppip	Zwergfledermaus	3	●
Ppyg	Mückenfledermaus	G	●
Paur	Braunes Langohr	3	●

- Standort Horchbox
- Beobachtete Flugrichtung
- Geltungsbereich

#### Einstufung Aktivität

- >200 Rufsequenzen / Nacht
- 100 Rufsequenzen / Nacht
- 50 Rufsequenzen / Nacht
- <20 Rufsequenzen / Nacht
- <5 Rufsequenzen / Nacht

\*Bei Erfassung mehrere Nächte wird die Nacht mit den maximalen Rufsequenzen dargestellt

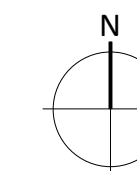
- #### FFH-Erhaltungszustand BW 2019
- ungünstig - schlecht
  - ungünstig - unzureichend
  - günstig
  - unbekannt
  - nicht gefährdet

#### Rote Liste BW 2003

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- \* nicht gefährdet
- i gefährdete wandernde Art
- G Gefährdung anzunehmen

### KIRCHHEIM AM RIES

#### Bebauungsplan "Ortsmitte in Kirchheim"



#### Anlage 1 Bestand Fledermäuse

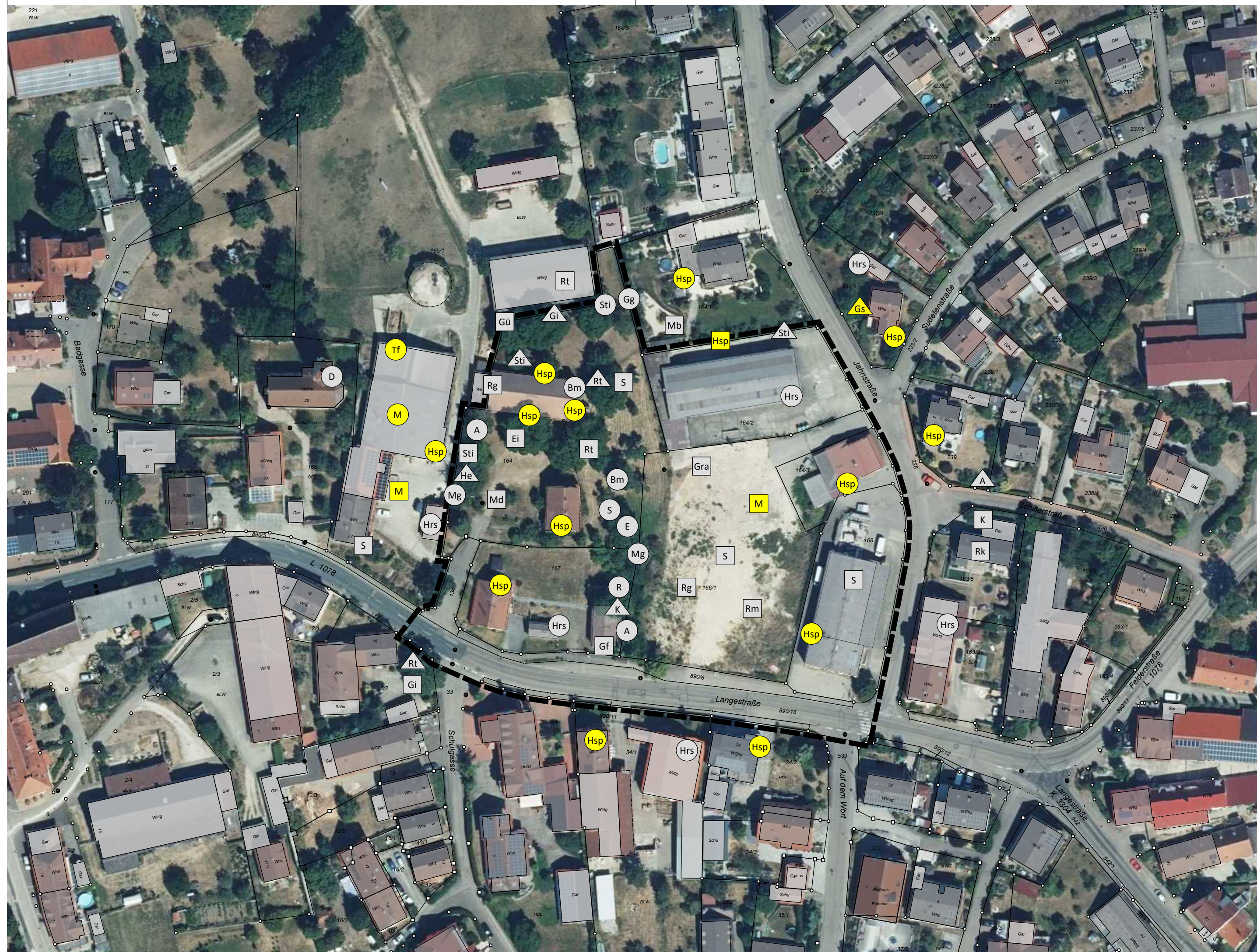
Maßstab: 1:1000 Lagesystem: GK Höhensystem: NN (DHHN12)

Anlage: KH2501 / 1  
 Planformat: 0,78 / 0,297  
 Bearbeitet: 11.08.2025 - FR

stadtlandingenieure GmbH  
 73479 Ellwangen  
 Wolfgangstraße 8  
 Telefon 07961 9881-0  
 Telefax 07961 9881-55  
 office@stadtlandingenieure.de  
 www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

V:\KH2501\_Ortsmitte Kirchheim\01\_VWX\_Plaene\014\_Artenschutz\KH2501\_Freilanderhebungen.vwx




### ZEICHENERKLÄRUNG

#### Bestand Vögel

Abk. Deutscher Name

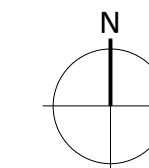
<b>A</b>	Amsel	<b>K</b>	Kohlmeise
<b>Bm</b>	Blaumeise	<b>M</b>	Mehlschwalbe
<b>D</b>	Dohle	<b>Mb</b>	Mäusebussard
<b>E</b>	Elster	<b>Md</b>	Misteldrossel
<b>Ei</b>	Eichelhäher	<b>Mg</b>	Mönchsgrasmücke
<b>Gf</b>	Grünfink	<b>R</b>	Rotkehlchen
<b>Gg</b>	Gartengrasmücke	<b>Rg</b>	Rostgans
<b>Gi</b>	Girlitz	<b>Rk</b>	Rabenkrähe
<b>Gra</b>	Graugans	<b>Rm</b>	Rotmilan
<b>Gs</b>	Grauschnäpper	<b>Rt</b>	Ringeltaube
<b>Gü</b>	Grünspecht	<b>S</b>	Star
<b>He</b>	Heckenbraunelle	<b>Sti</b>	Stieglitz
<b>Hrs</b>	Hausrotschwanz	<b>Tf</b>	Turmfalke
<b>Hsp</b>	Hausperling		
	Geltungsbereich		

#### Rote Liste BW 2019

	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

### KIRCHHEIM AM RIES

#### Bebauungsplan "Ortsmitte in Kirchheim"



#### Anlage 2 Bestand Vögel

Maßstab: 1:1000 Lagesystem: GK Höhensystem: NN (DHHN12)

Anlage: KH2501 / 2  
 Planformat: 0,78 / 0,297  
 Bearbeitet: 11.08.2025 - PE

stadtlandingenieure GmbH  
 73479 Ellwangen  
 Wolfgangstraße 8  
 Telefon 07961 9881-0  
 Telefax 07961 9881-55  
 office@stadtlandingenieure.de  
 www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

V:\KH2501\_Ortsmitte Kirchheim\01\_VWX\_Plaene\014\_Artenschutz\KH2501\_Freilanderhebungen.vwx